

Rechts zu entscheiden. Ausgehend vom Wesen des Unterhaltsanspruchs gelangte Artzt zur Schlußfolgerung, daß ein Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen den Vater seines Erzeugers nicht bestehe.

Feiler ging davon aus, daß die Bestimmungen der Art. 33, 144 der Verfassung der DDR hinsichtlich ihres politischen Inhalts nicht durch das BGB interpretiert werden könnten, was aber doch in den bisherigen Ausführungen zu einem großen Teil geschehen sei. Es handele sich um die Klärung, wo die Nachteile im Sinne des Art. 33 der Verfassung zum Ausdruck kommen. Das könne aber nur bei der Unterhaltsregelung des BGB der Fall sein. Damit sei zugleich die Frage des Erbrechts gelöst, denn Artikel 33 wolle keine zusätzlichen Vorteile gewähren. Beim Unterhaltsanspruch müßten aber alle Konsequenzen gezogen werden, hier könne keine Begrenzung erfolgen. Hieraus folge auch der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen den Vater seines Erzeugers. Artikel 33 der Verfassung fordere nur eine Beseitigung der Nachteile zuungunsten des Kindes und der Eltern, nicht aber der Voreltern. Deshalb könne aus der Verfassung auch kein Unterhaltsanspruch zugunsten des Vaters des Erzeugers hergeleitet werden. Solche Schlußfolgerungen müßten sich als Folgen einer unbegründeten Ausweitung der Problematik darstellen.

Hofmann bejahte ebenfalls die Verwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und dem Erzeuger. Die Verwandtschaft sei nicht die unmittelbare Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs. Die rechtliche Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs ergebe sich in allen Fällen des Unterhalts hauptsächlich aus den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen und den Anschauungen der herrschenden Klasse zu diesen gesellschaftlichen Verhältnissen. Das Bürgerliche Gesetzbuch nehme im Gegensatz zur Systematik der Gesetze anderer bürgerlicher Staaten die Verwandtschaft als abstrakten Oberbegriff zur Grundlage des Unterhaltsrechts. Deshalb erscheinen im BGB die konkreten Lebensbestände als die Ausnahmen (§§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1606 Abs. 2 usw.). Insbesondere sei der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes quantitativ und qualitativ vom Unterhaltsanspruch volljähriger Verwandter verschieden. Nur bei dem letzteren handele es sich um eine bloße materielle Unterstützung auf Rentenbasis. Bei der Entscheidung über den Unterhaltsanspruch sei deshalb die Verwandtschaft nur eine Vorfrage.

Die — teilweise — Anwendung der §§ 1601 ff. BGB folge nicht aus einer analogen Anwendung des Begriffs der Verwandtschaft des BGB, sondern aus dem durch Art. 33 der Verfassung bedingten Vergleich zum Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes. Dies nötige zur Beseitigung der Zahlvaterschaft. Damit bestimmten die Anschauungen der Werktätigen, welche Normen Anwendung finden. Auch der Entwurf des Familiengesetzbuchs gehe bei der Regelung der Unterhaltspflicht vom konkreten gesellschaftlichen Verhältnis und nicht von der Verwandtschaft aus (§§ 47 ff., 71 ff. FGB).

Abschließend gelangte Hofmann unter Einschätzung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse und unserer

Rechtsanschauungen zu dem Ergebnis, daß das nichteheliche Kind auch einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater seines Erzeugers habe.

Prof. Dr. Nathan widersprach den Darlegungen von Heinrich auf der Grundlage seines bereits zitierten Artikels und wandte sich im weiteren auch gegen Ausführungen von Artzt und Feiler. Bei der Verwandtschaft handele es sich um eine biologische Tatsache ohne Klasseninhalt, die bestimmte Rechtsfolgen habe. Im Hinblick auf die Frage des Erbrechts vertrat er die Auffassung, daß, wenn wir aus der Verwandtschaft noch nicht alle Konsequenzen ziehen können, daraus nicht folge, daß überhaupt keine Konsequenzen gezogen werden dürfen. Sonst hätte die Rechtsprechung auch die Gleichberechtigung der Frau nicht sichern können. Die Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse bei der Gestaltung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes müsse als eine Aufgabe des Gesetzgebers betrachtet werden.

Der Unterhaltsanspruch gehe in erster Linie auf materielle Sicherstellung. Deshalb könne man zu keinem Unterschied zwischen dem Unterhaltsanspruch des ehelichen und dem des nichtehelichen Kindes gelangen.

Die von Feiler dargelegte Beschränkung bei Beseitigung der Nachteile im Sinne des Art. 33 der Verfassung widerspreche den durch die Verfassung geforderten Folgerungen.

Zur Frage des Erbrechts trug Nathan die in seinem Artikel vertretenen Gedanken vor.

Jansen wandte sich in seinem Schlußwort gegen unterschiedliche Begriffe der Verwandtschaft. Die Verwandtschaft für alle Kinder sei im § 1589 Abs. 1 BGB geregelt.

Die §§ 1601 ff. BGB erhalten ihren Inhalt durch den Stand der Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, weshalb sie auch durch die Art. 33, 144 der Verfassung inhaltlich geändert worden seien. Im Rahmen der Verfassung stellten sich die Bestimmungen der §§ 1601 ff. BGB als die allgemeinen, die der §§ 1705 ff. BGB als die besonderen Bestimmungen für den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes dar.

Wenn Hofmann der Meinung sei, daß die Verwandtschaft nicht Ausgangspunkt für den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes sei, dann sei er die Antwort schuldig geblieben, welchen Ausgangspunkt er anerkenne.

§ 1712 BGB sei eine besondere Sicherung des Anspruchs für den Fall des Todes des Erzeugers. Diese Bestimmung gelte neben den §§ 1601 ff. BGB weiter. Der Anspruch gegen den Erben gehe aber vor, da bei Vorliegen eines solchen Anspruches das Kind als vermögenslos anzusehen sei.

Jansen meinte abschließend, daß Bestrebungen festzustellen seien, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, gewisse Nachteile zuungunsten des nichtehelichen Kindes mit dem geltenden Recht zu begründen. Damit könne man sich aber keinesfalls einverstanden erklären. W. A./F.J.

Zur Form der Anträge der Minister und Staatssekretäre an den Ministerrat auf Überprüfung einer Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts

Von Prof. Dr. WERNER ARTZT, Direktor des Instituts für Zivilrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

§ 15 Abs. 1 der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) sieht vor, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der DDR aufheben, abändern oder ihre nochmalige Überprüfung anordnen kann. Zur Stellung eines hierauf gerichteten Antrags, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzubringen ist, ist nur der Minister bzw. Staatssekretär berechtigt.

In der Praxis wird dieser Antrag des Ministers bzw. Staatssekretärs häufig in der Form gestellt, daß unter Beifügung eines Begleitschreibens des Ministers bzw. Staatssekretärs eine Antragsschrift eingebracht wird, die von demjenigen volkseigenen Betrieb stammt, der in dem die angefochtene Entscheidung betreffenden Verfahren Verfahrenspartei war und an der Abänderung der Entscheidung Interesse hat. Bearbeitet wird die Antragsschrift in der Regel durch den Justitiar dieses Betriebes, der den Betrieb auch bereits im Verfahren beraten und meistens in den Verhandlungster-